



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 29/2023

33. Jahrgang

20. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

- 70 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Gebührenordnung der Kreisstadt Mettmann über die Erhebung von
Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührenordnung) vom 12.12.2023

70

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Gebührenordnung der Kreisstadt Mettmann über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührenordnung) vom 12.12.2023

Aufgrund des § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterverkehr vom 5. Juli 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 18. Februar 2022 (GV. NRW. S. 121) wird von der Kreisstadt Mettmann als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 12.12.2023 für das Gebiet der Kreisstadt Mettmann folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen sind.
- (2) Jeder mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Bewohner kann, in einem als Bewohnerparkausweiszone ausgewiesenen Gebiet, für ein auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug einen Bewohnerparkausweis beantragen. Darüber hinaus geltende Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Keinen Ausweis erhalten Bewohner
 1. deren Fahrzeug länger als 5,00 Meter und breiter als 2,00 Meter (nach Herstellerangabe) ist
 2. für Anhänger, Lastkraftwagen und landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
1. die den Antrag gestellt hat;
 2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
 3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner_innen haften als Gesamtschuldner_innen.

§ 3

Gebührenzeitraum

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum eines Jahres beantragt werden.
- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 70 Euro.
- (2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 12.12.2023 unter dem Tagesordnungspunkt 19 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihre Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss der Gebührenordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 19.12.2023

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin